Anlage 5

BEGRÜNDUNG

zur 10. vereinfachten Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 24 " Sanierungsgebiet "

Am 03.09.1990 hat der Rat der Gemeinde Altenberge beschlossen, den Bebauungsplanes " Sanierungsgebiet " im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 zu ändern.

Das im Änderungsbereich liegende Grundstück Gemarkung Altenberge Flur 62 Flurstück 220 ist inzwischen geteilt worden. Die im Geltungsbereich der Änderung liegenden Grundstücke tragen nunmehr die Bezeichnung Gemarkung Altenberge Flur 62 Flurstücke 349, 350, 351, 352, 353 und 354.

Gegenstand der Änderung ist eine Verschiebung der westlichen Baugrenze im Änderungsbereich um 2.00 m nach Westen. Damit wird eine Erweiterung der bebaubaren Fläche erzielt. In diesem Erweiterungsbereich sollen jedoch nur eingeschossige Wintergärten zulässig sein.

Neben den im Änderungsplan zu treffenden Festsetzungen hinsichtlich der bebaubaren Fläche und auch der Geschossigkeit wird auch eine Änderung der für den Bereich geltenden Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten erforderlich. Hinsichtlich der baulichen Gestaltung sollen die Wintergärten von den Vorschriften des § 4 freigestellt werden.

Die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 24 "Sanierungsgebiet" berühren die Grundzüge der Planung nicht.

Kosten entstehen durch diese Planänderung nicht.

Aufgestellt im Oktober 1990

GEMEINDE ALTENBERGE
DER GEMEINDEDIREKTOR